Schaffung eines Gesamtkataloges handschriftlicher Nachlässe

Autor(en): **Altermatt, L.**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,

Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de

Documentation

Band (Jahr): 33 (1957)

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-771285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

die nach besten Möglichkeiten erfüllte dreifache Bauaufgabe der Instandsetzung, der Erweiterung und der Sicherung der Stiftsbibliothek.

SCHAFFUNG EINES GESAMTKATALOGES HANDSCHRIFTLICHER NACHLÄSSE

Der Vorstand der VSB hat die Frage geprüft, ob es nicht notwendig sei, den handschriftlichen Nachlässen bedeutender Persönlichkeiten unseres Landes vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Er ist dabei zur Überzeugung gekommen, daß auf diesem Gebiete schon viel gesündigt worden ist, indem zahlreiche handschriftliche Dokumente von Schriftstellern und Künstlern aller Art, von Staatsmännern und Politikern, von Architekten und Technikern, von Industriellen wie von Wissenschaftern und bedeutenden Menschen anderer Berufskategorien nicht mehr vorhanden oder zum mindesten nicht greifbar sind. Die Gefahr der Abwanderung oder der Zersplitterung aufschlußreicher Dokumente ist in einer Zeit, wo kaufmännische Gesichtspunkte dominieren und der Appetit gewisser Kreise nach derartigen Akten stets wächst, sehr groß. Der Vorstand der VSB erachtet es darum als seine Pflicht, hier aktiv einzugreifen, damit weitere Verluste vermieden werden. Dabei ist er der Auffassung, daß die Sammelaufgabe bei uns nicht wie anderwärts einer neu zu schaffenden Zentralstelle übertragen werden soll. Diese Aufgabe müßte vielmehr, entsprechend dem föderalistischen Prinzip unseres Staates, den bereits bestehenden Instituten zufallen: Den städtischen und kantonalen Bibliotheken aller Kategorien, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, den entsprechenden Archiven und in gewissen Fällen, besonders wenn lokale und regionale Stellen versagen, der Schweizerischen Landesbibliothek.

Wenn die Nachlässe aber der Forschung auf bequeme Art zugänglich gemacht werden sollen, so daß sie von ihr ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können, darf es nicht bei der Aufstöberung und Sammlung der Dokumente ihr Verbleiben haben. Ebenso wichtig als die Archivierung ist die Erschließung der Akten. Eine zentrale Nachweisstelle, die imstande ist, alle erhaltenen Dokumente nachzuweisen, die sich auf eine Persönlichkeit beziehen und sich in öffentlicher oder privater Hand befinden, ist unentbehrlich.

Der Vorstand der VSB hat darum beschlossen:

A. Sammelgebiete und Meldestellen

1. Den städtischen und kantonalen Bibliotheken, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen, ebenso den entsprechenden Archiven und der Schweizerischen Landesbibliothek fällt die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß alle Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten unseres Landes möglichst geschlossen erworben, katalogisiert und der Öffentlichkeit zu gegebener Zeit zugänglich gemacht werden.

2. Ein «Gesamtkatalog handschriftlicher Nachlässe» (GHK), der in der Schweizerischen Landesbibliothek aufgestellt wird, dient als offizielle Nachweisstelle. Sie gibt allen Interessenten Auskunft über den Standort, den Inhalt

und die Möglichkeit der Benutzung der vorhandenen Materialien.

3. Grundsätzlich soll der GHK über alle handschriftlichen Dokumente bedeutender Persönlichkeiten Aufschluß geben, insofern die Papiere für die Kul-

- tur- und Geistesgeschichte und für biographische Arbeiten von Bedeutung sind, gleichgültig, ob es sich um Bestände von öffentlichen und privaten Bibliotheken, von Archiven oder von Gesellschaften handelt.
- 4. Um die Arbeit der einzelnen Meldestellen nicht zu erschweren, sollen vorerst aber nur die Nachlässe von Persönlichkeiten des 18., 19. und 20. Jahrhunderts generell erfaßt und dem GHK von den der VSB angeschlossenen Bibliotheken gemeldet werden.
- B. Art und Form der Meldungen
- 1. Alle der VSB angeschlossenen Bibliotheken werden eingeladen, diejenigen handschriftlichen Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten unseres Landes, die sich in ihren Beständen vorfinden, dem GHK zu melden.
- 2. Um Überlastungen zu vermeiden, beschränken wir uns in der ersten Etappe auf die Nachlässe des 18., 19. und 20. Jahrhunderts (siehe Abt. A, Art. 4).
- Die Meldungen haben nicht auf Kartothekkarten, sondern auf weißem Papier des Formates A 4 zu erfolgen.
- 4. Für jeden Nachlaß ist ein besonderes Blatt zu verwenden.
- 5. Die Meldung soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name der Persönlichkeit bzw. der Familie, um die sich der Nachlaß gruppiert.
 - b) Geburts- und Todesdatum der Persönlichkeit, resp. zeitliche Begrenzung der Aktenstücke.
 - c) Umfang und Stoffgebiet des Nachlasses.
 - d) Herkunft des Nachlasses.
 - e) Bestehen über die Akten genaue Inventare oder Kataloge?
 - f) Signatur der Akten.
 - g) Ist der Nachlaß bereits zugänglich oder bestehen zeitliche und formelle Benutzungsbeschränkungen?

Es handelt sich hier um eine kulturelle Angelegenheit, der gegenüber wir uns nicht passiv verhalten dürfen. Der Vorstand bittet alle der VSB angeschlossenen Bibliotheken, mitzuarbeiten und die entsprechenden Meldungen sobald als möglich der Schweizerischen Landesbibliothek zukommenzulassen. Für das Verständnis und die Unterstützung danken wir zum voraus.

Im Namen des Vorstandes der VSB Der Präsident: L. Altermatt

† FERNAND AUBERT

(1879 - 1957)

C'est avec une douloureuse surprise que les amis de M. Fernand Aubert ont appris son décès, survenu après une courte maladie le 15 juillet 1957. Au début du mois, il parcourait encore le bâtiment de la BPU où ses anciens collègues avaient coutume de le rencontrer presque tous les jours, car il avait fait véritablement de sa chère maison des Bastions sa seconde demeure. Il n'avait pas changé ses habitudes dans sa studieuse retraite qui n'était pas pour lui des vacances, mais bien la prolongation sur un plan légèrement différent d'une activité de près d'un demi-siècle.